



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertrags Nr.  
DE000000

Dokument Nr.  
RV-01

**SynComNet Vorgründungsgesellschaft, Nevinghoff 16, 48157 Münster verkauft und/oder lizenziert Produkte und/oder erbringt Dienstleistungen und der Kunde erklärt diese Produkte und/oder Dienstleistungen nach Maßgabe der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beschaffen und/oder abzunehmen.**

### 1. Grundlagen

#### 1.1. Gegenstand

Der vorliegende Rahmenvertrag mit allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regelt die allgemeinen Kauf-, Lizenz-, Dienstleistungs- und Wartungsbedingungen für SynComNet Vorgründungsgesellschaft Standardprodukte und Informatikdienstleistungen.

Die AGB des Rahmenvertrages gelten für alle Vertragsurkunden (Angeboten, Spezifikationsblätter, Anhänge mit ergänzenden Geschäftsbedingungen), die ausdrücklich auf die Vertragsnummer des Rahmenvertrages Bezug nehmen.

Ergänzende, besondere Geschäftsbedingungen von SynComNet Vorgründungsgesellschaft für die Wartung und Pflege von Hard- und Software, Server-Systemen, Informatikdienstleistungen, Lizenzen, Leasing und für weitere Angebote bleiben ausdrücklich vorbehalten und gehen diesen AGB vor.

#### 1.2. Definitionen

##### 1.2.1. Produkte

Hardware, Software und Dokumentationen

##### 1.2.2. Hardware

Die in den entsprechenden Spezifikationsblättern aufgeführte Software Processing Unit (SPU), Ein- und Ausgabegeräte (Disks, Tapes, Workstations, Printer, usw.), die zur Installation und Inbetriebsetzung dieser Produkte serienmäßig zugehörigen Standard-Kabel und Netzwerkprodukte sowie zugehörige Dokumentationen.

##### 1.2.3. Software

Alle von SynComNet Vorgründungsgesellschaft dem Kunden in Lizenz übergebenen maschinenlesbaren Informationen (Programme, Mikrocode und Daten) sowie zugehörige Dokumentation. Vom Lieferumfang ausgenommen sind Diagnoseprogramme für die Wartung und Pflege von Produkten. Software wird im Normalfall im Objektcode ausgeliefert, außer in Fällen, wo der Quellencode ausdrücklich zum Lieferumfang von SynComNet Vorgründungsgesellschaft gehört.

##### 1.2.4. Software Processing Unit (SPU)

Die Zentraleinheit oder Software Processing Unit (SPU) mit ihren Hauptbestandteilen Prozessor und Speicher bildet den

Kern des Computersystems. In der SPU können Verarbeitungs- und Kontrollfunktionen eingelesen werden. Zur SPU gehören auch Mehrfachprozessorsysteme sowie Clusters von Mikrocomputern, die unter einem Operating System betrieben werden.

##### 1.2.5. Dokumentation

Von SynComNet Vorgründungsgesellschaft zur Verfügung gestellte Instruktionen und Unterlagen über den Gebrauch von Hard- und Software; Handbücher und Ausbildungsunterlagen.

##### 1.2.6. Dienst- und Wartungsleistungen

Dienstleistungen von SynComNet Vorgründungsgesellschaft wie Installation, Schulung, Wartung von Hard- und Software; individualisierte Einzelaufträge wie Beratungen, Programmentwicklungen, Erarbeitung von Lösungen, Projektmanagement. Entsorgungsaufträge usw.

##### 1.2.7. Service Bereitschaft

Für die Erbringung von Dienst- und Wartungsleistungen maßgebende Zeit von Montag bis Freitag zwischen 08.00 - 17.00 Uhr mit Ausnahme der offiziellen Feiertage, welche am Sitz von SynComNet Vorgründungsgesellschaft gelten, oder ein individuell vereinbarter Zeitraum.

##### 1.2.8. Geschützte Informationen

Von SynComNet Vorgründungsgesellschaft, einer mit SynComNet Vorgründungsgesellschaft verbundenen Gesellschaft oder deren Lizenzgebern stammende, visuell oder maschinell lesbare, urheberrechtlich geschützte Information, wie namentlich Software, Diagnoseprogramme, Dokumentation usw.; Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse von SynComNet Vorgründungsgesellschaft, vom Kunden oder eines Dritten, die mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet sind.

##### 1.2.9. Installationsdatum

Tag, an welchem SynComNet Vorgründungsgesellschaft dem Kunden die Betriebsbereitschaft der Systemplattform (Hardware, Systemsoftware) schriftlich anzeigt. Für Produkte, die nicht von SynComNet Vorgründungsgesellschaft installiert werden, gilt der 10. Arbeitstag nach der Lieferung an den Kunden als Installationsdatum. Produktive Ingebrauchnahme der Produkte gilt in jedem Fall als abgeschlossene Installation.

## Erfüllung

### 1.3. Bestellungen

#### 1.3.1. Auswahl

SynComNet Vorgründungsgesellschaft informiert den Kunden über Produkte, Dienst- oder Wartungsleistungen zu Aufgabenstellungen, die der Kunde konkret beschreibt. Der Kunde übernimmt die alleinige Auswahlverantwortung für Produkte, Dienst- oder Wartungsleistungen, die er ohne Beizug von SynComNet Vorgründungsgesellschaft oder entgegen der Empfehlung von SynComNet Vorgründungsgesellschaft auswählt.

Der Kunde ist für die Auswahl und den Gebrauch der Produkte, für die damit erzielten Resultate, für die Bereitstellung von Ausweichlösungen und für Sicherheitsmassnahmen zum Schutz gespeicherter Daten vor Zerstörung verantwortlich.

#### 1.3.2. Zustandekommen

Ohne anders lautende Regelung im schriftlichen Angebot beträgt die Angebotsfrist 120 Tage. Der Abschluss von Verträgen erfolgt durch die gegenseitige Unterzeichnung von Spezifikationsblättern (Anhängen zum RV) und/oder Angeboten.

#### 1.3.3. Hardware-Bestellung auf Probe

SynComNet Vorgründungsgesellschaft kann dem Kunden in außerordentlichen Situationen, z.B. in Härtefällen bei Lieferproblemen, zur Überbrückung von Systemausfällen oder für Testinstallationen Hardware-Produkte auf Probe während max. 3 Monaten zur Verfügung stellen. Nach Ablauf der Probezeit hat der Kunde das Recht, die Hardware zurückzugeben oder definitiv zu übernehmen. Der Kauf gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 5 Tagen seit Ablauf der Probezeit die Nichtannahme schriftlich erklärt. Für auf Probe gelieferte Hardware muss ein Wartungsvertrag vor Auslieferung abgeschlossen werden. Die Wartung während der Probezeit wird dem Kunden nach gültigen Listenpreisen verrechnet.

#### 1.3.4. Test-Lizenzen

SynComNet Vorgründungsgesellschaft kann dem Kunden gegen Gebühr Software zu Testzwecken während der vertraglich vereinbarten Testperiode zur Verfügung stellen. Die Software darf während der Testperiode nicht produktiv eingesetzt werden. Während der Testperiode hat der Kunde einen Software-Pflegevertrag für die Test-Software abzuschließen.

Nach Ablauf der Testperiode hat der Kunde die Wahl, einem Vertrag zu normalen Lizenzbedingungen abzuschließen oder durch schriftliche Erklärung auf eine Vertragsverlängerung zu verzichten und ohne Kostenfolge die Software zurückzugeben. In diesem Fall hat die Erklärung spätestens 30 Tage nach Ablauf der Testperiode bei SynComNet Vorgründungsgesellschaft einzutreffen, ansonsten SynComNet Vorgründungsgesellschaft berechtigt ist, dem Kunden die Lizenzgebühr für die Mindestlizenzdauer von 12 Monaten in Rechnung zu stellen.

Die Pflichten bei Vertragsbeendigung (siehe Ziffer 6.2.3) bleiben vorbehalten.

#### 1.3.5. Technische Produktveränderungen

SynComNet Vorgründungsgesellschaft behält sich vor, die Produkte im Rahmen der technischen Weiterentwicklung bis zur Lieferung abzuändern. Wesentliche Änderungen funktionaler Natur sind dem Kunden vor Durchführung der Lieferung mitzuteilen und eröffnen ihm das Recht, die

Bestellung innerhalb von 10 Tagen zu widerrufen.

Sofern technische Veränderungen auf bestehende Produkte von Seiten des Kunden gewünscht sind, so behält sich SynComNet Vorgründungsgesellschaft das Recht vor während des Zeitraumes der Modifikation eines Haftungsausschlusses.

Beauftragungen von technischen Modifikationen unterliegen der Schrift-Form und sind Bestandteil des Vertrages. Bei Beauftragung per E-mail ist der Zeitpunkt 24 Stunden nach Zugang der Bestätigung in den Machtbereich des Auftraggebers als Zeitpunkt der Beauftragung und als kaufmännischem Bestätigungsbekunden zu sehen.

### 1.4. Lieferung

#### 1.4.1. Lieferfristen

Die in den Spezifikationsblättern vereinbarten Lieferfristen erfolgen auf der Grundlage der aktuellen Lieferdispositionen der SynComNet Vorgründungsgesellschaft. Die ausdrückliche Zusicherung von Lieferterminen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs der US-Exportlizenz durch das US-Department of Commerce oder von unverschuldeten Verspätungen des Lieferwerkes. Die Vornahme von vereinbarten Teillieferungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

#### 1.4.2. Lieferort

Die Lieferung von Produkten erfolgt an den im Spezifikationsblatt angegebenen Installationsort, andernfalls an den Hauptsitz des Kunden.

Die Lieferung von Software erfolgt, sofern technisch möglich, über Datennetze.

Die Erbringung von Dienst- oder Wartungsleistungen erfolgt an dem im Spezifikationsblatt bezeichneten Erfüllungsort, andernfalls am nächstgelegenen Sitz von SynComNet Vorgründungsgesellschaft.

#### 1.4.3. Verzug

Die bei Vertragsabschluss festgelegten voraussichtlichen Termine werden im Rahmen der Planungsphase überprüft und bei Abnahme der Arbeitsergebnisse der Planungsphase bestätigt. Wenn zugesicherte Termine aus Gründen, die SynComNet Vorgründungsgesellschaft oder Erfüllungsgehilfen von SynComNet Vorgründungsgesellschaft zu vertreten haben, überschritten werden, gerät SynComNet Vorgründungsgesellschaft nach schriftlicher Mahnung des Kunden in Verzug. Vorbehalten sind Terminüberschreitungen, die der Kunde zu vertreten hat infolge von fehlerhafter oder verspäteter Vornahme von Mitwirkungspflichten. Die bei Vertragsabschluss festgelegten voraussichtlichen Erfüllungstermine (Plandaten) und Aufwandschätzungen (Planaufwand) haben die Bedeutung einer Planungsgrundlage. Zeigt sich im Laufe der Erfüllung, dass eine Vorgabe nicht eingehalten werden kann, informiert SynComNet Vorgründungsgesellschaft den Kunden unverzüglich.

#### 1.4.4. Nutzung und Gefahr

Mit Aussonderung der Produkte am Versandort gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über.

In der Transportkostenpauschale sind allfällige Transportrisiken bis zum Lieferort versichert, sofern keine Zwischenlagerung durch den Kunden erfolgt. Davon ausgenommen sind Spezialtransporte vom Hauseingang bis zum Installationsort der Produkte, für die der Abschluss einer Zusatzversicherung empfohlen wird. Allfällige äußerlich erkennbare Transportschäden oder -verluste sind vom Kunden auf dem Lieferschein zu vermerken und vom Frachtführer gegenzuzeichnen.

#### 1.4.5. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den gelieferten Produkten geht bei Versand derselben an den Kunden über. SynComNet Vorgründungsgesellschaft behält sich indessen das Recht vor, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden, einen Eigentumsvorbehalt. Bei Systemlieferungen gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung des Systemkaufpreises.

### 1.5. Installation und Abnahme

#### 1.5.1. Installationskategorien

Der Kunde kann wahlweise

- Produkte selbst installieren oder
- Produkte durch SynComNet Vorgründungsgesellschaft installieren lassen oder
- bestimmte Produkte bei SynComNet Vorgründungsgesellschaft zur Überprüfung der Betriebsbereitschaften vorausinstallieren lassen (sog. Staging.)

Installationskategorie und -kosten sind im entsprechenden Spezifikationsblatt / Angebot bezeichnet.

#### 1.5.2. Installationsdatum

Das Installationsdatum wird dem Kunden nach vollzogener Installation, d.h. nach Abschluss der zur Prüfung der Funktionsfähigkeit von SynComNet Vorgründungsgesellschaft vorgesehenen Tests schriftlich angezeigt. Ab Installationsdatum sind die Produkte betriebsbereit (RFU, Ready for use).

Die Installationsgebühren für Software gemäß gültiger SynComNet Vorgründungsgesellschaft Preisliste beinhalten das Laden des Produktes auf dem definierten System, die Anpassung desselben an das bestehende, lizenzierte Systemumfeld und die Instruktion des Kunden-Ansprechpartners über das Aufstarten des Produktes.

Alle übrigen Arbeiten wie kundenspezifische Anpassungen des Produktes, Abwendungs-Instruktion und Beratung sind in der Installationspauschale nicht enthalten.

Verzögert sich die Überprüfung der Betriebsbereitschaft um mehr als 10 Tage aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, weil er Obliegenheiten oder Mitwirkungspflichten verletzt hat, gilt die Betriebsbereitschaft am Tage der Lieferung als erstellt.

Für Produkte, welche nicht von SynComNet Vorgründungsgesellschaft installiert werden, gilt der 10. Arbeitstag nach der Lieferung an den Kunden als Installationsdatum.

### 1.6. Zahlung

#### 1.6.1. Preise

##### 1.6.1.1. Vereinbarte Preise

Die Kaufpreise für Hardware, Lizenzgebühren für Software sowie die Vergütung für Wartungs- oder Dienstleistungen entsprechen den jeweils geltenden Listenpreisen oder Tarifen von SynComNet Vorgründungsgesellschaft bei Bestellungsannahme und figurieren in den entsprechenden Spezifikationsblättern. Bei Wartungsleistungen gelangen die bei Inkrafttreten des Wartungsvertrages gültigen Preise zur Anwendung.

Unter dem Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in den Spezifikationsblättern sind im Preis enthalten: Verpackungs-, Versicherungskosten, das Auspacken und das Entsorgen des Verpackungsmaterials. Im Preis sind

nicht enthalten: Transportkosten bis zum vereinbarten Lieferort, Zollgebühren, Installationskosten, die bei Bestellungsannahme für Produkte, Dienst- und Wartungsleistungen gültigen Mehrwertsteuern, die vorgezogene Entsorgungsgebühr, Steuern und damit verbundene Kosten bei Lieferungen ins Ausland und allfällige weitere Abgaben.

#### 1.6.1.2. Preisänderungen

##### a) Hardware

Die vereinbarten Hardwarepreise gelten unter dem Vorbehalt von generell vorgenommenen Preisermäßigungen vor der Installation. In diesem Fall kommt der Kunde in den Genuss der neuen, tieferen Preise.

##### b) Software-Lizenzen (OTC / ETC)

Verträge mit einer unbefristeten Vertragsdauer und mit Einmallyzengbühren (sog. One Time Charges., OTC) berechnen den Kunden gegen Leistung der Gebühr zur zeitlich unbeschränkten Nutzung der Software. Verträge mit einer befristeten Vertragsdauer (sog. Extended Termination Charges., ETC) und mit wiederkehrender oder einmaliger Lizenzgebühr werden unter Beachtung einer Ankündigungsfrist von drei Monaten am Ende der Vertragsdauer entweder zu dann zumaligen Konditionen erneuert oder gemäß den Bestimmungen von Ziffer 6.2.3 aufgehoben.

##### c) Systemausbauten

Software-Lizenzen, die nach der Leistung der SPU bemessen sind, richten sich im Fall von Systemausbauten nach der tatsächlichen Leistung des Zielsystems, ungeachtet der Bezugsquelle dieser Ausbauten.

##### d) Wartungs- und Pflegeleistungen

Unter Beachtung einer 3-monatigen Ankündigungsfrist können pauschalierte Wartungs- und Pflegegebühren, Gebühren in Langzeitverträgen (Infrastructure Managed Services) frühestens ein Jahr nach erstmaliger Rechnungsstellung per Jahresende an die für die neue Rechnungsperiode gültigen Wartungsgebühren angepasst werden.

##### e) Tarife für Informatikdienstleistungen

Bei Informatikdienstleistungen und bei Wartungsleistungen nach Aufwand (Regieleistungen) kommen die im Zeitpunkt der Vertragserfüllung für die im Einsatz stehenden Wirtschaftsinformatiker jeweils gültigen Tarife zur Anwendung. SynComNet Vorgründungsgesellschaft informiert den Kunden unter Beachtung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist über die für die neue Rechnungsperiode gültigen Tarife. Spesen für Reisen, Unterkunft und Verpflegung sind, sofern im Spezifikationsblatt nicht ausdrücklich anders geregelt, in den Tarifen nicht enthalten. Reisezeit gilt als Arbeitszeit

#### 1.6.2. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt im Fall von Hardware Kaufverträgen zu 30% des Kaufpreises bei Vertragsunterzeichnung und zu 70% des Kaufpreises bei Lieferung; im Fall von Software-Lizenzverträgen (OTC und ETC) zu 100% der Software Lizenzgebühren bei Lieferung; im Fall von Wartungs- und Pflegeverträgen, zu 100% der Wartungsgebühren zu Beginn der Vertragsperiode monatlich, quartalsweise oder jährlich im voraus; im Fall von Informatikdienstleistungen zu 30% des Festpreises oder Kostendaches bei Vertragsabschluss, Rest gemäß Zahlungsplan; im Fall von Wartungs- und Pflegeleistungen nach Aufwand: 100% der Gebühren nach erbrachter Leistung aufgrund der vom Kunden visierten Arbeitsrapporte.

**1.6.3. Fälligkeit**

Rechnungen sind zahlbar innerhalb eines Monats seit dem Datum der Rechnungsstellung durch SynComNet Vorgründungsgesellschaft Nach Ablauf der Zahlungsfrist und schriftlicher Mahnung durch SynComNet Vorgründungsgesellschaft ist der Kunde in Verzug. Der Verzugszins beträgt 8% p.a. Allfällige fehlerhafte oder unvollständige Rechnungen werden unverzüglich bereinigt. Die Fälligkeit nicht korrigierter Positionen bleibt davon unberührt.

**1.6.4. Beschränkung der Verrechnung**

SynComNet Vorgründungsgesellschaft und der Kunde sind nur berechtigt, von der Gegenpartei schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche mit eigenen Forderungen zu verrechnen.

**1.7. Mitwirkungspflichten des Kunden****1.7.1. Installation**

Der Kunde stellt rechtzeitig vor Lieferung der Produkte auf seine Kosten nach den Spezifikationen von SynComNet Vorgründungsgesellschaft die geeigneten Räumlichkeiten mit den erforderlichen Anschlüssen und technischen Einrichtungen sowie sofern erforderlich - Klimatisierungsbedingungen für den Betrieb der Produkte bereit.

**1.7.2. Nutzung**

Der Kunde trifft rechtzeitig die organisatorischen und personellen Entscheidungen zur Übernahme der Verantwortung für Gebrauch, Bedienung und Kontrolle der Produkte sowie Einsatz der Software. Datensicherheit, Datensicherung, Wiedergewinnung von Daten, Bereitstellen von allenfalls notwendigen Ausweichlösungen und Ausbildung von Mitarbeitern.

Bei der Nutzung der Produkte und bei der Meldung, Ermittlung und Eingrenzung von Störungen beachtet der Kunde die Bedienungsanleitung und eventuelle sonstigen Hinweise von SynComNet Vorgründungsgesellschaft Er ist verpflichtet, Daten zweckmäßig zu sichern und den Ablauf einer Wiederinbetriebnahme von Produkten im Falle von Störungen zu definieren.

**1.7.3. Wartung**

SynComNet Vorgründungsgesellschaft kann vor Abschluss eines Wartungsvertrages Produkte des Kunden nach Aufwand inspizieren, falls es sich um Drittprodukte handelt oder um Produkte, die entgegen einer von SynComNet Vorgründungsgesellschaft empfohlenen Wartungsstufe instand gehalten oder ohne Beizug von SynComNet Vorgründungsgesellschaft in ihrem Standort verändert worden sind.

Der Kunde verschafft SynComNet Vorgründungsgesellschaft-Mitarbeitern freien Zugang zu den Systemen, auf denen geschützte Information von SynComNet Vorgründungsgesellschaft geladen ist und die der Wartung durch SynComNet Vorgründungsgesellschaft unterliegen.

Der Kunde trifft am Aufstellungsort die erforderlichen Maßnahmen, die eine Feststellung der Fehler und ihrer Ursachen erleichtern, um Wiederholungsläufe zu ermöglichen.

Der Kunde bezeichnet eine im Betrieb und Gebrauch der Produkte hinreichend ausgebildete Person, die im Falle von Störungen oder Problemen als entscheidungsbefugte Kontaktperson gegenüber SynComNet

Vorgründungsgesellschaft auftritt.

**2. Geschützte Informationen****2.1. Software-Lizenzen****2.1.1. Inhalt der Lizenz**

SynComNet Vorgründungsgesellschaft gewährt dem Kunden ein persönliches, nichtexklusives und - außer im Fall von lizenzierten Mikrocode-Produkten - nicht übertragbares Recht zur Benutzung von Software und zugehöriger Dokumentation. Dieses Nutzungsrecht erstreckt sich auf seine eigenen internen Datenverarbeitungsbelange und auf die SPU, auf der die Software zu Beginn der Nutzungsdauer installiert worden ist. Die Lieferung der Software erfolgt im Normalfall im Objektcode mit der dazugehörigen Dokumentation, mit Ausnahme jener Fälle, wo in der Vertragsurkunde ausdrücklich die Lieferung im Quellcode vorgesehen ist. Für Software Fremdprodukte, die von SynComNet Vorgründungsgesellschaft vertrieben werden, gelten die Lizenzbedingungen des Fremdproduktlieferanten. Software, die unter OTC-Bedingungen lizenziert worden ist, darf der Kunde nur mit Zustimmung von SynComNet Vorgründungsgesellschaft übertragen.

Bei einer Weitergabe von Hardware und / oder Software mit zugehörigem lizenziertem Mikrocode an einen Dritten überträgt der Kunde neben dem Recht zur Nutzung des lizenzierten Mikrocodes auch die vorstehend genannten Lizenzbedingungen auf den Dritten; dabei erlöscht das Nutzungsrecht des Kunden.

Die vorgenannten Lizenzbedingungen gelten für alle Software-Arten (System-, systemnahe-, Datenbank-, Netzwerk-, Hilfs- und Anwenderprogramme).

**2.1.2. Nutzungsbeschränkungen**

Falls die SPU, auf welche die Benutzung der Software beschränkt ist, vorübergehend nicht einsatzfähig ist, kann die davon betroffene Software während der Zeit des Betriebsausfalles auf einer Ausweich-SPU benutzt werden. Der Kunde hat das Recht, die für die vertragsgemäße Nutzung bzw. die zur Wahrung der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht der Geschäftsbücher erforderlichen Kopien der Software anzufertigen. Der Einsatz von lizenzierter Software a) als ServiceCenter für Dritte, b) an einem anderen als dem bezeichneten Installationsort, c) für Zwecke, die Schutzrechte von SynComNet Vorgründungsgesellschaft oder von Drittlizenzgebern tangieren, kann nur mit dem ausdrücklichen, schriftlichen Einverständnis von SynComNet Vorgründungsgesellschaft vorgenommen werden. Zudem ist die Übertragung von Nutzungsrechten an einen Dritten in der Regel kostenpflichtig.

**2.2. Gewerbliche Schutzrechte****2.2.1. Urheberrechte**

SynComNet Vorgründungsgesellschaft bzw. die Lizenzgeber von SynComNet Vorgründungsgesellschaft besitzen uneingeschränkte Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte oder Patente an der vertragsgegenständlichen Software. Dem Kunden stehen ausschließlich die im Rahmen dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsrechte an der Software zu.

**2.2.2. Ideen, Konzepte, Know-how**

Urheberrechte an Ideen, Konzepten, Know-how, Informatiktechniken, Individualssoftware, Dokumentationen, Diagrammen, Spezifikationen, Schemen oder BluePrints, die von SynComNet Vorgründungsgesellschaft

Mitarbeitern (allein oder in Zusammenarbeit mit dem Kunden oder mit Dritten) im Rahmen eines Wartungs- oder Dienstleistungsvertrages entwickelt worden sind, stehen ausschließlich SynComNet Vorgründungsgesellschaft zu.

### 2.2.3. Geheimes Know-how, Geschäftsgeheimnisse

SynComNet Vorgründungsgesellschaft bekundet an allen Tatsachen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und die durch einen Geheimhaltungsvermerk von SynComNet Vorgründungsgesellschaft wie z.B. "Company confidential", "Proprietary" oder ähnlich gekennzeichnet sind, ein qualifiziertes Geheimhaltungsinteresse.

Der Kunde verpflichtet sich, diese Tatsachen vertraulich zu behandeln und zwar bereits schon vor Vertragsabschluss wie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Zu den Geheimhaltungspflichten des Kunden gehören insbesondere die Pflicht, geschützte Information von SynComNet Vorgründungsgesellschaft mindestens so vertraulich wie eigene geschützte Information zu verwahren; die Pflicht, geschützte Information nicht zu kopieren; die Pflicht, ohne schriftliches Einverständnis von SynComNet Vorgründungsgesellschaft die geschützte Information Dritten nicht weiterzugeben und gegebenenfalls die geschützte Information unter Anwendung mindestens gleichwertiger Geheimhaltungsverpflichtungen dem Dritten weiterzugeben; die Pflicht, geschützte Information nach Vertragsbeendigung zurückzugeben oder zu vernichten und dieses Ereignis SynComNet Vorgründungsgesellschaft schriftlich zu bestätigen.

Diese Verpflichtungen gelten sinngemäß auch für SynComNet Vorgründungsgesellschaft beim Erhalt von geschützter Information des Kunden.

## 3. Support, Services

### 3.1. Wartungs- und Pflegeleistungen

#### 3.1.1. Wartungsumfang

SynComNet Vorgründungsgesellschaft wartet und pflegt eigene und (in den Wartungsumfang von SynComNet Vorgründungsgesellschaft offiziell aufgenommene) Fremdprodukte nach der im Angebot vereinbarten Wartungs- und Pflegestufe. Die Modalitäten der Wartung und Pflege sind in ergänzenden Geschäftsbedingungen (Infrastructure Maintenance Services, Ambassador Services, Microsoft Komponenten) festgehalten.

Gegenstand der Wartung und Pflege sind Hardware und Softwareprodukte (System- und systemnahe Software, Netzwerkprodukte) nicht aber Standard-Applikationsprogramme oder Individualsoftware, für die spezifische Verträge gelten.

Die Wartungs- und Pflegeleistungen verfolgen den Zweck, die Betriebsbereitschaft der Produkte zu gewährleisten, Störungsrisiken auszuschalten und konkret Störungen zu beheben.

Die Zusicherung von Störungsbehebungszeiten bei Hardwareproblemen bzw. von Reaktionszeiten bei Hardware- oder Softwareproblemen erfolgt nach den ergänzenden Bedingungen der zugehörigen Verträge.

#### 3.1.2. Wartungsdauer

Die Mindestvertragsdauer für Wartungs- und Pflegeleistungen beträgt ein Jahr, zu rechnen bei Hardware ab dem Ablauf der Garantiedauer und bei Software ab Installationsdatum. Für den Fall, dass bei Hardware die Garantiefrist gemäß Vertrag über die offizielle Frist verlängert wird bzw. falls ebenfalls bei Hardware im Rahmen der Garantie zusätzliche Leistungen vereinbart

werden (z.B. on site anstelle von off site Leistungen) läuft die Mindestvertragsdauer des Wartungsvertrages ab dem Zeitpunkt des Ablaufes der offiziellen Garantiefrist.

SynComNet Vorgründungsgesellschaft unterhält ausreichende Wartungsressourcen, die den Unterhalt der Produkte während ihrer normalen Lebensdauer sicherstellen. Produkte, die von SynComNet Vorgründungsgesellschaft nach offizieller Ankündigung nicht mehr weitergewartet werden (sog. decommitted products) werden noch längstens ein Jahr nach offizieller Ankündigung auf der Basis der untersten Wartungs- und Pflegestufe weitergewartet.

Pflegeleistungen für Systemsoftware erfolgen auf unbestimmte Dauer; bei einer offiziellen Ankündigung einer neuen Software-Hauptversion garantiert SynComNet Vorgründungsgesellschaft, die alte Version noch mindestens sechs Monate (zu rechnen ab Ankündigungsdatum) weiterzuwarten.

Falls SynComNet Vorgründungsgesellschaft feste Wartungsverpflichtungen eingeht, verpflichtet sich der Kunde im Gegenzug Wartungsleistungen während der Mindestvertragsdauer ausschließlich bei SynComNet Vorgründungsgesellschaft zu beziehen.

## 3.2. Informatikdienstleistungen

### 3.2.1. Beratungsdienstleistungen

Die Beratungsleistungen von SynComNet Vorgründungsgesellschaft beinhalten alle primär nach auftragsrechtlichen Regeln zu erbringenden Leistungen wie insbesondere die Erarbeitung von technischen Lösungskonzepten, die Übernahme von Projektleitungen, Systemkapazitätsplanungen und Schulungsleistungen. Es gelten die ergänzenden Geschäftsbedingungen im zugehörigen Anhang.

### 3.2.2. Projektdienstleistungen

Die Projektdienstleistungen von SynComNet Vorgründungsgesellschaft beinhalten die primär nach werkvertraglichen Regeln zu erbringenden Leistungen mit Ergebnischarakter (Spezifikation, Leistungszeitpunkt, Leistungsabnahme, Leistungsänderung) wie Unterstützung, Unterhalt und Pflege von Applikations-Software, Backup Verträge für Katastrophenfälle, Softwareentwicklungen. Projektdienstleistungen in Langzeitverträgen (Systemintegrationen, Outsourcing, Managed Services etc.) unterliegen gesonderten Projektverträgen.

## 4. Gewährleistung, Haftung

### 4.1. Inhalt der Garantie

SynComNet Vorgründungsgesellschaft garantiert, dass die dem Kunden gelieferte SynComNet Vorgründungsgesellschaft Hardware frei von Material- und/oder Fabrikationsfehlern ist und gemäß den von SynComNet Vorgründungsgesellschaft publizierten Produktspezifikationen funktioniert. Die Garantiedauer ist produktspezifisch im jeweiligen Spezifikationsblatt aufgeführt; beträgt im Normalfall 24 Monate und beginnt am Tag nach dem Installationsdatum.

SynComNet Vorgründungsgesellschaft garantiert, dass SynComNet Vorgründungsgesellschaft Software, für welche im entsprechenden Spezifikationsblatt ausdrücklich eine Garantie abgegeben wird, den von SynComNet Vorgründungsgesellschaft publizierten Produktspezifikationen entspricht. Maßgebend sind die im Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Produktspezifikationen und die umschriebenen minimalen Systemvoraussetzungen. SynComNet Vorgründungsgesellschaft garantiert, dass

Wartungs-, Pflege- und sonstige Dienstleistungen sorgfältig ausgeführt werden, und dass die in der Informatiktechnologie üblichen methodischen Standards im Arbeitsablauf beachtet werden.

#### 4.2. Garantiebeschränkungen

Nicht unter der Marke "SynComNet" vertriebene Fremdprodukte werden dem Kunden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung auf einer "wie gesehen"-Basis verkauft, lizenziert oder allenfalls vermittelt. Der Kunde anerkennt, dass er sich diesbezüglich ausschließlich an die Garantie des Fremdproduktsherstellers oder des Softwareentwicklers halten kann. Gegebenenfalls tritt SynComNet Vorgründungsgesellschaft alle entsprechenden Garantierechte an den Kunden ab und wird ihn nach besten Kräften dabei unterstützen, Unterstützungsleistungen vom Fremdproduktshersteller zu erwirken.

Softwares für die keine ausdrückliche Garantie gewährt wird, werden in der verfügbaren Version auf einer „wie gesehen Basis geliefert.

Der Kunde weiß, dass es beim heutigen Stand der Softwaretechnik keine Methode gibt, die Fehlerfreiheit von Programmen zu garantieren. Insoweit kann SynComNet Vorgründungsgesellschaft keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Software ohne Unterbruch und fehlerfrei in aktuellen und künftigen Systemkonfigurationen des Kunden funktioniert.

Werden SynComNet Vorgründungsgesellschaft Produkte, die unter Garantie stehen, ins Ausland verbracht, ist SynComNet Vorgründungsgesellschaft ihrer Garantieverpflichtungen enthoben.

#### 4.3. Haftung

##### 4.3.1. Mängelhaftung

SynComNet Vorgründungsgesellschaft haftet für die gehörige und zeitgerechte Erfüllung des Vertrages.

Im Falle eines Mangels steht dem Kunden bei Hardware ein Recht auf Nachbesserung zu.

Gelingt es SynComNet Vorgründungsgesellschaft nicht, die während der Garantieperiode schriftlich gerügten und (bei Software) reproduzierbaren Mängel zu beheben, so hat der Kunde unter Wahrung seiner Ansprüche auf Schadenersatz ausschließlich das Recht, bei Hardware mit ordnungsgemäßer Rücksendung innert 90 Tagen seit Lieferung eine Ersatzlieferung zu beanspruchen und bei Software eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen.

##### 4.3.2. Sorgfaltshaftung

SynComNet Vorgründungsgesellschaft haftet für die sorgfältige Wahrnehmung von Beratungsmandaten sowie für die Wahrung der Interessen des Kunden. SynComNet Vorgründungsgesellschaft haftet für die konforme Ablieferung von Arbeitsergebnissen in Projektverträgen nach den ergänzenden Geschäftsbedingungen der einzelnen Beratungs- und Projektanträge.

##### 4.3.3. Ausschluss der Haftung

SynComNet Vorgründungsgesellschaft haftet nicht für Schäden, die auf Drittprodukte und Drittleistungen, Zusätze, Verwendung geänderter oder nicht den Spezifikationen entsprechender Hilfsmittel, normalen Verschleiß von Hardware-Teilen, Unfälle, falschen Gebrauch, Unvorsichtigkeit, Nichtbeachten von Vorschriften für den Gebrauch durch den Kunden oder von Pflege und Reinigung der Anlage, äußere Einwirkungen (wie z.B. Stromausfall oder -schwankungen, Ausfall oder Schwankungen bei der Belüftungsanlage, Feuer, Wasser usw.), Nichtbefolgung der SynComNet

VorgründungsgesellschaftStandortspezifikationen durch den Kunden oder andere Gründe, die vom Kunden zu vertreten sind, zurückzuführen sind.

##### 4.3.4. Beschränkung der Haftungssumme

SynComNet Vorgründungsgesellschaft haftet für Schäden infolge von Nicht- oder nicht gehöriger Erfüllung des Vertrages bis zum höheren der folgenden Werte:

- 10% des Wertes des Vertrages oder

- Summe der auf dem jeweiligen Einzelvertrag gezahlten Umsätze der letzten 12 Monate vor Schadensmeldung.

Vorbehaltlich Haftung nach BGB sowie bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit

Die Haftung von SynComNet Vorgründungsgesellschaft für indirekte, mittelbare oder sonstige Folgeschäden wie z. B. entgangener Gewinn, Verdienstaufschlag, Schäden infolge von Datenverlusten, Schäden Dritter, Begleitschäden wird - gleich aus welchem Rechtsgrund und auch bei Unvorsichtigkeit - im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen. Zudem schließt SynComNet Vorgründungsgesellschaft jede Haftung für Schäden aus, die sich aus Streiks, Lieferstopps, Embargos, kriegerischen Auseinandersetzungen, Natur- oder Nuklearkatastrophen, dem Widerruf oder der Verzögerung in der Erteilung von US-Exportlizenzen oder anderer Fälle höherer Gewalt ergeben.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Schutzrechtsverletzungen (Ziffer 5.4).

##### 4.4. Haftung bei Schutzrechtsverletzungen

SynComNet Vorgründungsgesellschaft verteidigt den Kunden auf eigene Kosten gegen allfällige Ansprüche Dritter aus Patenten, Urheberrechten oder Geschäftsgeheimnissen, die dem vertragsgemäßen Gebrauch von SynComNet Vorgründungsgesellschaft Produkten entgegenstehen. SynComNet Vorgründungsgesellschaft hält den Kunden gegen derartige Ansprüche schadlos, sofern er SynComNet Vorgründungsgesellschaft mit eingeschriebenem Brief den Anspruch meldet, SynComNet Vorgründungsgesellschaft die prozessuale oder vergleichsweise Abwehr dieses Anspruches überlässt und SynComNet Vorgründungsgesellschaft dabei unterstützt.

SynComNet Vorgründungsgesellschaft Produkte, die ein Patent oder Urheberrecht Dritter verletzen, kann SynComNet Vorgründungsgesellschaft so abändern, dass kein Verletzungsanspruch mehr besteht. Falls eine Abänderung der Produkte außer Betracht fällt, ist der Kunde verpflichtet, den Gebrauch des angefochtenen Produktes unverzüglich einzustellen und dasselbe SynComNet Vorgründungsgesellschaft gegen eine angemessene Gutschrift zurückzugeben. SynComNet Vorgründungsgesellschaft ist zur Abwehr der Klage und zu einer Entschädigungszahlung nicht verpflichtet, wenn der Verletzungsanspruch a) von einer mit dem Kunden in irgendeiner Art und Weise verbundenen Gesellschaft erhoben wird; b) darauf zurückgeht, dass das Produkt vom Kunden konzipiert oder verändert wurde; c) durch die Benutzung des Produktes in Zusammenhang mit einem Drittprodukt verursacht wird; d) oder bei der Verwendung der dann zumal zum Gebrauch freigegebenen aktualisierten Version des Produktes in unveränderter Form hätte vermieden werden können.

Eine über die Ansprüche von Ziffer 5.3 hinausgehende Haftung von SynComNet Vorgründungsgesellschaft für Patent-, Urheberrechts- und Geheimnisverletzungen wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausdrücklich wegbedungen.

## 5. Vertragsdauer, - beendigung

### 5.1. Rahmenvertrag, AGB

Der vorliegende Rahmenvertrag und die darin enthaltenen AGB gelten bei erstmaliger Unterzeichnung auf unbestimmte Zeit, längstens solange, als auf die Vertragsnummer des Rahmenvertrages bezugnehmenden Anhänge (Spezifikationsblätter, ergänzende Geschäftsbedingungen) noch nicht erfüllt sind.

Vorbehalten bleiben Verpflichtungen im Bereich der geschützten Information, die auch nach diesem Zeitpunkt weiter gelten.

### 5.2. Kündigung

#### 5.2.1. Ordentliche Kündigung

SynComNet Vorgründungsgesellschaft und der Kunde können den Rahmenvertrag unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Die Gültigkeit der sich darauf berufenden Anhänge wird davon nicht berührt.

SynComNet Vorgründungsgesellschaft und der Kunde können Langzeitverträge mit wiederkehrenden Leistungen wie Software-Lizenzverträge (ETC), Wartungs- und Pflegeverträge für Standardprodukte, Pflege für Applikations-Software, Managed Services Verträge auf das Ende der im jeweiligen Anhang vereinbarten Mindestvertragsdauer mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen. Unterbleibt eine Kündigung, erweitert sich der Vertrag gemäß den Vorgaben des entsprechenden Spezifikationsblattes. Danach kann mit drei Monaten auf das Ende jedes Kalendermonats gekündigt werden. Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen können Lizenzverträge und / oder Wartungs- und Pflegeleistungen suspendiert werden bis die Zahlung eingeht.

#### 5.2.2. Außerordentliche Kündigung

Der vorliegende Rahmenvertrag und sämtliche Anhänge, die auf ihn Bezug nehmen können aus wichtigen Gründen jeder Zeit gekündigt werden, so insbesondere bei einem Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten bezüglich geschützter Information, bei drohenden konkursrechtlichen Sanktionen gegen eine Partei (Konkursandrohung, Nachlassverfahren etc.).

#### 5.2.3. Pflichten bei Vertragsbeendigung

Bei Vertragsbeendigung gibt der Kunde nach Wahl von SynComNet Vorgründungsgesellschaft die in seinem Besitz befindliche geschützte Information und alle Kopien entweder SynComNet Vorgründungsgesellschaft zurück oder löscht dieselben auf sämtlichen Datenträgern und bestätigt dies schriftlich. Die Vertragsbeendigung oder Auflösung hat keinen Einfluss auf die vertraglichen Rechte und Pflichten, die sich auf Vertraulichkeit von geschützter Information oder die Bezahlung der vereinbarten Vergütung beziehen.

## 6. Schlussbestimmungen

### 6.1. Schriftform

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Verträge werden zweifach ausgefertigt.

### 6.2. Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder rechtsunwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien einigen sich auf eine neue, gültige Regelung, die dem Zweck der

ungültigen Regelung wirtschaftlich nahe kommt.

### 6.3. Abtretung von Forderungen

Die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gegenpartei. Davon ausgenommen sind Forderungen von SynComNet Vorgründungsgesellschaft aus Langzeitverträgen, die SynComNet Vorgründungsgesellschaft auch ohne Zustimmung des Kunden zu Refinanzierungszwecken abtreten darf.

### 6.4. Datenschutz

Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden ist eine internationale Bearbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes wie z.B. Kundenadresse, Installationsort des Produktes, IT-Ansprechpartner des Kunden, Liefermodalitäten notwendig. Andere Vereinbarungen vorbehalten, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass solche Daten innerhalb der SynComNet Vorgründungsgesellschaft im In- und Ausland bekannt gegeben und bearbeitet werden dürfen.

### 6.5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980. Bei Meinungsverschiedenheiten ist vor Anrufung des Richters eine gütliche Einigung anzustreben. Sollte sich dennoch eine gerichtliche Beurteilung nicht vermeiden lassen, gilt als Gerichtsstand: Münster, Westfalen.

### 6.6. Übersetzungen, maßgebliche Fassung

Die Vertragssprache ist Deutsch. Mögliche Übersetzungen des Vertrages dienen lediglich als Lesehilfe. Bei Streit- bzw. Auslegungsfragen ist ausschließlich die deutsche Fassung des Vertrages maßgeblich.